



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Checklisten zur optimierten Antragstellung

BAFA

Stand: 01.08.2005

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.bafa.de>

Ansprechpartner:

Referat 211
Telefon: 06196 908-0
Telefax: 06196 908-800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

1. Allgemeine Checkliste

2. Leitfaden für Dual-Use-Güter, die von den internationalen Exportkontrollregimes erfasst werden

Die Arbeitshilfen konkretisieren die Anforderungen an einen formal richtigen und inhaltlich vollständigen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung und erhöhen die Transparenz des Antragsverfahrens.

Die Allgemeine Checkliste enthält Standardanforderungen, die grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Der Leitfaden stellt darüber hinaus gehende Anforderungen für bestimmte Fällen zusammen.

Für beide Arbeitshilfen gilt, dass das BAFA in begründeten Ausnahmefällen von der Vorlage bestimmter Unterlagen absehen kann. Umgekehrt kann es in Einzelfällen aber für die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich werden, weitere Belege vorzulegen.

Allgemeine Checkliste¹

<input type="checkbox"/>	Vordrucke ² „AG“ und „AG/E1“ verwendet	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvordrucke „AG/W“ und „AG/E2“ erforderlich	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Endverbleibserklärung ³ erforderlich	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	technische Unterlagen beigelegt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Auftrags-/Vertragsunterlagen beigelegt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Benennung Ausfuhrverantwortlicher ⁴ erforderlich	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	sämtliche Beteiligte benannt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Verwendungsangaben geprüft	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Antrag vollständig ausgefüllt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Antrag unterschrieben, Namen in Druckbuchstaben, Firmenstempel	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Sind trotz Aufklärungsversuch Angaben nicht schlüssig, widersprüchlich? – Bitte im Antrag erläutern.	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

<input type="checkbox"/>	Firmenprofil
<input type="checkbox"/>	Projektbeschreibung

Die Vorlage eines Firmenprofils und einer Projektbeschreibung ist bei der Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter für die Begründung einer Genehmigungspflicht durch das BAFA ein wesentliches Element. Diese Prüfung wird maßgeblich durch die Plausibilität der vom Antragsteller angegebenen Verwendung sowie des im Antrag dargelegten Sachverhaltes beeinflusst. Daher sollte einem Antrag auf Ausfuhr genehmigung grundsätzlich ein Firmenprofil sowie eine Projektbeschreibung – sofern die Lieferung einen Beitrag zu einem Projekt darstellt – beigelegt werden.

¹ Zu Firmenprofilen und Projektbeschreibungen, s. Leitfaden für Güter, die von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst werden.

² s. Ausfüllanleitung zum Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungs genehmigung auf der BAFA-Homepage unter:

www.ausfuhrkontrolle.info/formulare/ag/ausfull1.pdf

³ s. BAFA-Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente gem. § 17 Abs. 2 AWW vom 12.02.2002 (BAnz. 60b vom 27.03.2002, abgedruckt auch auf BAFA-Homepage unter: www.ausfuhrkontrolle.info/bekanntmachungen/pdf/eve_bk.pdf)

⁴ s. Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25.07.2001 (BAnz. 148 vom 10.08.2001) sowie BAFA-Bekanntmachung hierzu vom 06.08.2001 (BAnz. 149 vom 11.08.2001), beide auch abgedruckt auf BAFA-Homepage unter: www.ausfuhrkontrolle.info/bekanntmachungen

Leitfaden für Güter, die von Anhang I der EG-Dual-use-VO 1334/2000 erfasst werden

Erläuterung: Anhang I resultiert aus den Verpflichtungen, die jeder Mitgliedstaat als Mitglied der internationalen Exportkontrollregimes übernommen hat (Art. 11 EG-Dual-use-VO 1334/2000). Dies sind die Australische Gruppe (AG), die Nuclear Suppliers Group (NSG), das Missile Technology Control Regime (MTCR) sowie das Wassenaar Arrangement (WA). Diese vier Regimes kontrollieren Güter, die neben ihren zivilen auch militärische Einsatzmöglichkeiten haben; im Einzelnen:

- die Australische Gruppe kontrolliert Güter, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften im Zusammenhang mit biologischen oder chemischen Waffen verwendet werden können (z.B. bestimmte Chemikalien, Teile für Bio- und Chemieanlagen, z.B. Pumpen, Ventile);
- die Nuclear Suppliers Group kontrolliert Güter, die auch im Bereich der Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper Verwendung finden;
- das Missile Technology Control Regime kontrolliert Güter, die für Flugkörper und Trägersysteme verwendet werden;
- das Wassenaar Arrangement kontrolliert Güter, die in der konventionellen Rüstung verwendet werden können.⁵

Die Ausfuhr in Anhang I gelisteter Güter aus der EU ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Erteilung einer Genehmigung hängt dabei auch von der Feststellung einer zulässigen Endverwendung ab. Insbesondere bei Ausfuhren in exportkontrollpolitisch kritische Länder⁶ gilt daher ein besonderer Maßstab für den Umfang und die Tiefe der Prüfung.

Dies betrifft bereits die Vorbereitung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigung und gilt in besonderem Maße für eine vollständige, substanziierte und nachvollziehbare Darstellung des zu Grunde liegenden Sachverhalts.

Augenmerk des BAFA ist die Einzelfall bezogene Prüfung in dem erforderlichen Umfang. Gerade bei der Erstbelieferung von Kunden umfasst die Prüfung der zulässigen Endverwendung detaillierte Angaben zu dem Empfänger. Je vollständiger Ihre Informationen dabei sind, desto eher vermeiden Sie zeitaufwändige Rückfragen. Bedenken Sie auch, dass die Tiefe der Sachverhaltsdarstellung Auswirkungen auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Ausfuhr haben kann. Je konkreter in einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung belegt werden kann, dass die auszuführenden Güter ausschließlich einer zulässigen Zweckbestimmung zugeführt werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die erforderliche Genehmigung erteilt wird.

⁵ Das WA kontrolliert auch militärische Güter (die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind). Diese Darstellung bezieht sich indes nur auf Dual-Use Güter.

⁶ Dies sind nach der derzeitigen Betrachtung insbesondere die Embargoländer, die Länder der Länderliste K, die in § 5d AWV genannten Länder sowie die Volksrepublik China und Russland. Eine aktuelle Fassung der Embargoländer, der Länder der Länderliste K sowie des Wortlautes des § 5d AWV können Sie der BAFA-Homepage entnehmen (www.ausfuhrkontrolle.info).

1. Antragsvorbereitung

Sie sollten bereits in dieser Phase bestimmte Vorprüfungen vornehmen und sich frühzeitig im Kontakt mit dem Interessenten / Kunden um für einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung relevante Angaben bemühen. Während der Vertragsverhandlungen lässt sich der Sachverhalt, der für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausfuhrgenehmigung übermittelt werden muss, oftmals leichter aufklären, als nach der Auftragserteilung. Deshalb ist dieser Teil des Leitfadens auf die Firmen interne Dokumentation bzw. Antragsvorbereitung gerichtet.

- Einstufung der Güter unter Anhang I
- Übermittlung von Informationen zu dem Ausfuhrgeschäft von allen beteiligten Unternehmensbereichen, z.B.
 - Vertrieb, Verkauf
 - Technik (Entwicklung, Konstruktion)
 - Kundendienst, Service
 - Finanzbuchhaltung
 - in besonderen Fällen auch Information an Geschäftsleitung
- Informationen zum Kunden (Kundenscreening)
 - Neukunde oder in Branche unbekannter Kunde, der seine Identität nicht preisgibt
 - bekannter Kunde (als zuverlässig bekannt)
 - ungewöhnliches, gegenüber ähnlich gelagerten Fällen unübliches Geschäftsgebaren, z.B.
 - Verweigern von verfügbaren, sonst üblichen Angaben zum Hintergrund bzw. technisch-funktionalen Zusammenhang der Lieferung
 - hohe Provisionen, ungewöhnlich gute Zahlungsmodalitäten
 - Kunde verlangt ungewöhnliche bzw. übertriebene Vertraulichkeit
 - Kunde in Frühwarnungen der Bundesregierung genannt
 - Beteiligte mit besonderen Beschränkungen belegt, z.B. Terrorismusbekämpfung, sonstige Embargos, die Personen bezogene Beschränkungen umfassen
- Anforderungen an das zu exportierende Gut (Produktscreening)
 - Standardprodukt („off the shelf“)
 - spezielle Anforderungen oder Konstruktionsmerkmale, die für die angegebene Anwendung ungewöhnlich oder überzogen sind

2. Antragstellung

Hier sind die Informationen angesprochen, die Sie dem BAFA in einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung übermitteln sollten und die über die in der Allgemeinen Checkliste genannten Angaben hinaus gehen.

In einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung sollten Sie gerade bei Gütern, die von den Regimes kontrolliert werden, und die in kritische Länder geliefert werden sollen, auf folgende Punkte achten:

Firmenprofil

Nach dem „to know your customer“-Prinzip dient es insbesondere dazu:

- die Existenz des Empfängers bzw. Endverwenders nachprüfbar zu machen (keine Briefkastenfirma)
 - die Prognoseentscheidung zu ermöglichen, ob die Güter zivil oder in der Rüstung bzw. im militärischen Bereich eingesetzt werden.
- ◆ Angaben zu Über- und Unterstellungsverhältnissen und Konzernzugehörigkeiten geben ein Indiz auf die zivile oder militärische Ausrichtung des Empfängers bzw. Endverwenders.
 - ◆ Bei der Ausfuhr von Vorprodukten für einen Herstellungsprozess, die in ein Endprodukt einfließen (z.B. Chemikalien, Werkstoffe, die weiterverarbeitet werden), sind Angaben über jährliche Kapazitäten und Mengen wichtiges Prüfkriterium. Dies für die Prüfung, ob von einer ausschließlichen Endverwendung durch den Empfänger bzw. Endverwender auszugehen ist.
 - ◆ Angaben zur Größe des Betriebes mit Beschäftigtenzahl und dem Gründungsjahr sind – in Ergänzung zu den Produktionskapazitäten bzw. –mengen - insbesondere bei Neukunden und Lieferungen umfangreicher Produktionsausrüstung (in großen Stückzahlen) weiteres Kriterium für die Beurteilung des Endverbleibs
 - ◆ Bei Lieferungen an Handelsunternehmen Benennung der tatsächlichen Endverwender, z.B. durch eine Liste der Besteller bzw. voraussichtlichen Abnehmer – soweit bereits bekannt. Gerade bei Lieferungen an Handelsunternehmen in den kritischen Ländern gelten bei den von den Regimes kontrollierten Gütern besondere Anforderungen an die Sicherstellung des Endverbleibs.
 - ◆ Angaben über die Dauer der bestehenden Geschäftskontakte zu Empfänger bzw. Endverwender sowie über die Felder, auf die sie sich bezogen bzw. beziehen.

Wenn Sie bereits längere Geschäftskontakte zu dem Empfänger bzw. Endverwender pflegen, können auch Sie Angaben zu den o.g. Punkten machen



Verwendungsangaben und Projektbeschreibung

Zusammen mit dem Firmenprofil sind diese Angaben Schlüsselkriterien, die maßgeblichen Einfluss auf die Frage der Genehmigungsfähigkeit eines Ausfuhrvorhabens haben, gerade bei der Lieferung von Gütern, die von den Regimes kontrolliert werden, in kritische Länder.

- ◆ Maßgebend ist die im Einzelfall vorgesehene Verwendung aller Güter eines Antrages auf Ausfuhrgenehmigung bei dem benannten Empfänger bzw. Endverwender. Diese Angaben müssen zu dem Firmenprofil „passen“.
- ◆ Bei der Lieferung von Produktionsanlagen oder umfangreicher Produktionsausrüstung (z.B. mehrere Werkzeugmaschinen an einen Empfänger) muss der wirtschaftliche und der technisch-funktionale Zusammenhang des Ausfuhrgeschäftes beim Empfänger oder Endverwender dargestellt werden (Fragen sind z.B., ob es sich um eine Neuentwicklung, eine Ersatzbeschaffung, eine Produktionserweiterung handelt, oder ob staatliche Industrieprogramme zu Grunde liegen).

Sollte es Ihnen trotz ernsthaften Bemühens nicht möglich sein, bestimmte Angaben, die für die Prüfung eines Antrages auf Ausfuhrgenehmigung grundsätzlich gefordert werden, zu erhalten, so weisen Sie das BAFA bitte hierauf hin. Dies gilt auch, wenn Angaben lediglich teilweise erhältlich sind.

Schlussbemerkungen

Wie Eingangs bereits dargelegt, dienen diese Unterlagen dazu, die Anforderungen an einen vollständigen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung transparent zu machen.

Die Allgemeine Checkliste spiegelt die Angaben und Unterlagen, die stets gefordert werden. Die Angaben in dem Leitfaden spiegeln die Angaben und Unterlagen wider, die den Sachverhalt vertiefen und umfassend begründen.

Bei bestimmten Ausfuhren kann dieser erweiterten Sachverhaltsdarstellung eine entscheidende Bedeutung bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Ausfuhr zukommen.

Ausgangspunkt des Leitfadens ist ein flexibles System, das Ihnen verschiedene Elemente bereits im Vorfeld der Antragstellung zu Ihrer effektiven Vorbereitung zur Verfügung stellt.

Wenn Sie diese Elemente bereits im Vorfeld der Antragstellung, bei der Auftragsbearbeitung berücksichtigen, schaffen Sie einen transparenten Sachverhalt und erlangen rechtzeitig Hinweise auf „kritische“ Indikatoren. Alle für den Ausfuhrvorgang relevanten Informationen sind dem BAFA bei Antragstellung zu übermitteln.

Das BAFA besteht nicht auf der Übermittlung von Unterlagen, deren Vorlage Ihnen nicht möglich ist. Weisen Sie in dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung in diesem Fall bitte hierauf hin.

Diese Grundsätze ersetzen nicht die inhaltliche Aufbereitung eines Ausfuhrvorhabens durch den Antragsteller. Sie ersetzen auch nicht die Auseinandersetzung mit den außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Berücksichtigung der in der Allgemeinen Checkliste und in dem Leitfaden skizzierten Punkte keinen Anspruch auf die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung begründet.